

# **SCHULREGLEMENT der Gemeinde Lurtigen**

Vom 1. Dezember 2000

## **Die Gemeindeversammlung von Lurtigen gestützt:**

- auf das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SchG);
  - auf das Ausführungsreglement zum Schulgesetz (RSchG);
  - auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
  - auf das regionale Schulabkommen vom 01.09.2000 (RSA 2000) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW-EDK);
  - auf Antrag der Schulkommission und des Gemeinderatesnimmt folgende Bestimmung an:

## **1. Zweck**

- 1.1 Dieses Reglement ist anwendbar auf den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinde Lurtigen.
- 1.2 Für den Kindergarten und die Primarschule bildet die Gemeinde Lurtigen einen Schulkreis mit den Gemeinden Jeuss und Salvenach (JLS). Die Zusammenarbeit zwischen den 3 Gemeinden beruht auf der Gemeindeüberkunft, die abgeschlossen worden ist am 30. Oktober 2000.
- 1.3 Es bestimmt den Betrieb und die Verwaltung der Schulen der Gemeinde.

## **2. Schülertransport (Art. 6 Abs. 2 SchG und Art. 4 bis 11 RSchG)**

- 2.1 Die Schulkommission organisiert den im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Schulgesetzes unentgeltlichen Schülertransport, namentlich
  - a) setzt sie den Fahrplan und die Fahrstrecke fest
  - b) sieht sie die nötigen Halte an ungefährlichen Stellen vor
  - c) wählt sie den Transporthalter
  - d) lässt sie die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeuges bei der Schule überwachen
  - d) sorgt sie allgemein für Sicherheit des Transports für die Schüler.
- 2.2 Die Schulkommission unterbreitet ausserdem der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten den Schülertransport, der wegen der Länge der Strecke durchgeführt wird, zur Anerkennung. Der Schülertransport, der wegen der Gefährlichkeit der Strecke durchgeführt wird, unterbreitet sie den Gemeinderäten des Schulkreises zur Anerkennung.

- 2.3 Der Gemeinderat kann ausserdem, wenn die Umstände dies rechtfertigen, Schülertransporte durchführen, die im Schulgesetz und seinem Ausführungsreglement nicht vorgesehen sind.

### **3. Gebühren für Schulmaterial und gewisse Veranstaltungen (Art. 6 Abs. 3 SchG und Art. 12 RSchG)**

Im Bedarfsfall wird von den Eltern durch die Schulkommission ein Beitrag verlangt, der die Kosten gewisser Veranstaltungen wie Schulreise, Skilager, Lehrausflüge, Eintritte usw. teilweise deckt. Diese Beiträge werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sie werden auf der Grundlage der effektiven Kosten berechnet. Sie betragen aber gesamthaft höchstens Fr. 250.- pro Schüler und Schuljahr.

### **4. Beteiligung an den Kosten des Schulkreises bei Aufnahme eines Schülers aus einem anderen Schulkreis (Art. 10 SchG)**

Im Falle der Aufnahme eines Schülers aus einem anderen Schulkreis verlangt die Schulkommission von der Gemeinde des Schulkreises, in dem der Schüler seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, gemäss Art. 10 des Schulgesetzes, eine Beteiligung an den Kosten. Diese Kosten basieren auf dem Gesamtaufwand des Schulkreises und dem entsprechenden 1. Schüleranteil (Gesamtkosten dividiert durch Anzahl Schüler), welcher vom Gesamtaufwand subtrahiert und der Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Schülers in Rechnung gestellt wird. Der Betrag der Beteiligung darf Fr. 2000.- nicht überschreiten.

*N.B. Dieser Artikel ist interkommunaler Natur und steht lediglich zur Information in diesem Reglement.*

### **5. Besuch der Schule eines anderen Kreises aus sprachlichen Gründen (Art. 11 SchG)**

Wenn ein Schüler des Schulkreises ermächtigt ist, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann die Schulkommission von den Eltern eine Gebühr verlangen, wenn die Kosten des anderen Schulkreises höher sind als im Schulkreis JLS.

Diese Gebühr entspricht der effektiven Beteiligung, die vom anderen Schulkreis gemäss Artikel 10 des SchG verlangt wird und den eventuellen Transportkosten des betroffenen Schülers weniger die Kosten pro Schüler des Schulkreises JLS. Diese Gebühr darf Fr. 1000.- nicht überschreiten.

(Gebühr Eltern = Kosten Schulkreis XY - Kosten Schulkreis JLS)

## **6. Partnersprache**

Die Gemeinde fördert das Erlernen der Partnersprache und unterstützt die Zusammenarbeit mit französischsprachigen Schulkreisen (Schüler- und Lehreraustausch).

## **7. Schulfreie Wochentage und Schulzeiten (Art. 22 und 23 SchG und Art. 27 und 28 RSchG)**

7.1 Die schulfreien Wochentage sind

- a) für die Schüler des Kindergartens ist der Mittwochnachmittag und 2 weitere Nachmittage und der Samstag frei.
- b) für die Schüler der 1. und 2. Primarklasse der Dienstag- oder der Donnerstagnachmittag, der Mittwochnachmittag und der ganze Samstag.
- c) für die Schüler der 3. bis 6. Primarklasse der Mittwochnachmittag und der ganze Samstag.

7.2 Der vom Erziehungsdepartement vorgeschriebene alternierende Unterricht findet jeweils am Dienstagnachmittag und am Donnerstagnachmittag statt.

7.3 Die Unterrichtszeiten müssen, gemäss Artikel 28 Abs. 3 RSchG, dem Schulinspektor vorgelegt werden.

Die Unterrichtszeiten werden vor Beginn des Schuljahres den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Die Schulkommission kann von diesen Zeiten abweichen, wenn besondere Umstände wie Transportfahrplan usw. dies erfordern.

## **8. Organisation der Klassen (Art. 54 Abs. 2 Lit f SchG)**

8.1 Die Schulkommission verteilt jedes Jahr die Klassen auf die verschiedenen Schulräume. Sie berücksichtigt bei der Zusammensetzung der Klassen insbesondere die Schülerzahl jeder Stufe. Wenn immer möglich sollte versucht werden, die 1. Stufe als Klasse zu führen.

8.2 Die Ansicht des Schulinspektors ist immer vorgängig einzuholen bzw. anzuhören.

## **9. Bestellung von Schulmaterial (Art. 54 Abs. 2 Lit. c SchG)**

- 9.1 Die Schulkommission entscheidet über die Abgabe des nötigen Schulmaterials an Lehrer und Schüler im Rahmen einer Schulbudgetsitzung.
- 9.2 Die von den Lehrern vorgenommenen Mobiliarbestellungen und grössere Anschaffungen sind vom Schulpräsidenten zu visieren, der sich anschliessend um die Begleichung der Rechnung kümmert.

## **10. Schulverwaltung**

- 10.1 Dem Schulpräsidenten und der Schulkommission stehen für die administrativen Arbeiten ein Sekretariat zur Verfügung, welches die Schreibarbeiten erledigt und im Rahmen des Gesetzes und der Gemeindeübereinkunft die Schulkasse führt.
- 10.2 Die Schulkommission wird für die Sitzungen und andere schulplanerische Aufgaben von den Gemeinden des Schulkreises entschädigt.

## **11. Kindergarten und ausserkantonale Gemeinden**

- 11.1 Die Kinder der bernischen Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres besuchen den Kindergarten des Schulkreises JLS gemäss Anhang 3 des regionalen Schulabkommens NW-EDK 1981.
- 11.2 Die finanzielle Beteiligung dieser Gemeinden am Kostenaufwand des Kindergartens des Schulkreises JLS ist im regionalen Schulabkommen NW-EDK 1981 geregelt.

## **12. Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- 12.1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten in Kraft.
- 12.2 Es wird im Gemeindeblatt veröffentlicht, den Gemeinderäten, der Schulkommission, den Schulinspektoren, den Lehrern und, auf Verlangen, den Eltern ausgehändigt.
- 12.3 Das Schulreglement vom 19. Dezember 1989 wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

**SCHULREGLEMENT der Gemeinde Lurtigen**

**Angenommen von der Gemeindeversammlung Lurtigen**

Am 1. Dezember 2000

Der Amman:

Der Schreiber:

Genehmigt von der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten am 4.  
April 2001.

